

## Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2014 und 2015

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2014 eine generelle Lohnerhöhung von 0.5% der Lohnsumme.

### 2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung der Mindestlöhne. Ab dem 1. Januar 2014 gelten die nachstehenden Mindestlöhne in Schweizer Franken:

| Monats- und Stundenlohn                                    | Garten-,<br>Landschaftsbau | Floristen         | Produktion<br>Endverkauf |
|--|----------------------------|-------------------|--------------------------|
| Gärtner/in mit FZ und mehr<br>als 3 Jahren Berufserfahrung | 4'220.00<br>23.00          | 3'800.00<br>20.70 | 3'850.00<br>21.00        |
| Gärtner/in mit FZ  | 4'020.00<br>21.90          | 3'550.00<br>19.35 | 3'600.00<br>19.60        |
| Gärtner/in mit Berufsattest<br>(BA)                        | 3'600.00<br>19.60          | 3'090.00<br>16.85 | 3'350.00<br>18.25        |
| Gartenarbeiter<br>Gärtnerimitarbeiter                      | 3'450.00<br>18.80          | 3'366.00<br>18.35 | 3'300.00<br>18.00        |

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

### **3. Sollarbeitszeit**

Die Sollarbeitszeit für die Jahre 2014 und 2015 beträgt 43 Stunden pro Woche. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchst Arbeitszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch keinen Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchst Arbeitszeit überschritten wird.

### **4. 13. Monatslohn**

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 3. Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Der 13. Monatslohn beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3%). Bei vorzeitigem Austritt wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

### **5. Ferienanspruch**

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage.

### **6. Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag XII. Arbeitszeit**

#### Arbeitsbeginn und Ende:

Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

Morgens: Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb.

Mittags: Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag ist jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

Abends: Das Arbeitsende am Abend ist auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

### **7. Mittagsentschädigung**

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

### **8. Kilometerentschädigung**

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

### **9. Lohnverhandlung**

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 sowie Art. 65 des gültigen Gesamtarbeitsvertrags über das Gärtner- und Floristengewerbe werden wie folgt abgeändert:

- a) Die Mindestlöhne und allfällige Anpassungen des Bruttolohns und der Gratifikation werden von den Vertragspartnern (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband) in der Regel alle zwei Jahre gegen Jahresende auf den 1. April des folgenden Jahres in der entsprechenden Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) festgelegt. Die Lohn- und Protokollvereinbarung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- b) Es steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zu, bis spätestens 30. September schriftlich eine ausserordentliche Lohnverhandlung für das darauffolgende Jahr einzuberufen.

### 10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist vorbehaltlich Punkt 9 Abs. b) bis 31. Dezember 2015 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 27. November 2013

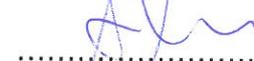
**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Christine Schädler, Verbandssekretärin

**Gärtner und Floristen  
Fürstentum Liechtenstein**

  
.....  
Christian Müller, Sektionspräsident

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein